

**SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BENUTZUNGSGEBÜHREN DER KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN DER GEMEINDE GÄRTRINGEN****Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Öffentliche Einrichtung
§ 2	Kindertageseinrichtungen, Betreuungsangebote
§ 3	Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses
§ 4	Gebührensschuldner
§ 5	Höhe der Benutzungsgebühr
§ 6	Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr
§ 7	Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, 689), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.11.2010 (GBl. S.793, 962) und §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) sowie des Kinderförderungsgesetzes vom 10.12.2008 hat der Gemeinderat am 25.06.2013. folgende Satzung über Erhebung von Benutzungsgebühren der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Gärtringen beschlossen:

**§ 1****Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Gärtringen betreibt die Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangebote als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Kindergarten- und Schulalter.

**§ 2****Kindertageseinrichtungen, Betreuungsangebote**

Die Gemeinde Gärtringen betreibt Kindertageseinrichtungen mit folgenden Betreuungsangeboten

**(1) Regelöffnungszeiten:**

Die Betreuung in den Kindergärten während den Regelöffnungszeiten findet von Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag 13:30 - 16:00 Uhr statt.

**(2) Regel \* (R+):**

Die Eltern können in dieser Betreuungsform täglich zusätzlich eine halbe Stunde Betreuung zur Regelöffnungszeit hinzubuchen.

Die Betreuungszeiten sind hier wie folgt:

Montag bis Freitag 07:30 - 12:00 Uhr und Montag bis Donnerstag 13:30 - 16:00 Uhr  
oder

Montag bis Freitag 08:00 - 12:30 Uhr und Montag bis Donnerstag 13:30 - 16:00 Uhr

### (3) Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)

Zusätzlich zu einer verlängerten Öffnungszeit (Montag bis Freitag 07:30 - 14:00 Uhr) kann das Kindergartenkind hier am Mittagessen teilnehmen.

### (4) Ganztagesbetreuung (GT)

Eine Betreuung in der Ganztagesbetreuung findet von Montag bis Freitag 07:00 - 17:00 Uhr statt. An den Tagen an denen das Kind die Ganztagesbetreuung besucht, nimmt es automatisch am Essen teil.

### (5) Kinderkrippe

Betreuung von Montag bis Freitag 07:00 - 13:30 Uhr

### (6) Ganztagskrippe

Betreuung von Montag bis Freitag 07.00 Uhr 17.00 Uhr

### (7) Ferienbetreuung im Kindergarten

Die Kindergärten bieten eine Ferienbetreuung für Kinder berufstätiger Eltern in den Oster-, Pfingst- und Sommerferien an. Krippenkinder werden nur in den Sommerferien betreut.

### (8) verlässliche Grundschule an allen Grundschulen der Gemeinde

Die Betreuung findet von 7.30 – 8.30 Uhr und von 11.15 bzw. 12.00 – 14.00 Uhr in den Räumen der jeweiligen Schule (PRS, JHS und LUS) statt.  
Zwischen 13.00 – 14.00 Uhr nehmen die Kinder das Mittagessen ein.

### (9) Nachmittagsbetreuung

Die Betreuung findet von 14.00 – 17.00 Uhr in den Räumen der jeweiligen Schule statt. Eine Hausaufgabenbetreuung mit Hilfestellung durch die Betreuungspersonen findet in der Zeit von 14.00 – 15.30 Uhr statt.

### (10) Ferienbetreuung Schule

Auch während der Schulferien wird zu bestimmten Zeiten eine Betreuung angeboten.

Voraussetzung hierfür:

- Eine verbindliche Anmeldung
- Mindestteilnehmerzahl: 5 (zum Zeitpunkt der Anmeldefrist)

Die Ferienbetreuung findet für die Kinder aller Gärtringer Schulen nur in einer der Gärtringer Grundschulen (Peter-Rosegger-Schule) statt.

Die Betreuungszeiten bei der Ferienbetreuung werden in Abhängigkeit von den Kindergartenferien jährlich neu festgelegt.

**§ 3****Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss durch den Einrichtungsträger. Bei Kindern, die in die Schule wechseln, endet die Betreuung zum Ende des Monats Juli.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden:
  - Sollte ein Kind den Zusammenhalt und die Arbeit ständig und nachhaltig stören und ist auch nach wiederholten Ermahnungen nicht abzusehen, dass sich das Verhalten des Kindes ändern wird, behalten sich die Betreuungskräfte vor, das Kind nach vorheriger gemeinsamer Absprache mit dem Träger der Einrichtung und einem Elterngespräch aus der Betreuung auszuschließen
  - bei wiederholtem und bewusstem Zerstören von Inventar,
  - bei Gefährdung anderer Kinder durch wiederholte körperliche Übergriffe,
  - wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für 2 aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde,
  - wenn bei der Anmeldung falsche Angaben (Familienstand, Anzahl Kinder etc.) gemacht wurden

**§ 4****Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen und Betreuungseinrichtungen werden monatliche Benutzungsgebühren gemäß Anlage 1 – Gebührenverzeichnis – pro betreutes Kind erhoben.
- (2) Wechselt ein Kind von der Betreuungsform mit verlängerter Öffnungszeiten für unter 3-Jährige in eine andere Betreuungsform des Kindergartens, so wird die Gebühr ab dem Monat der Vollendung des 3. Lebensjahrs neu festgesetzt.
- (3) Bei Familien, deren Kinder den Kindergarten oder die Schulbetreuung besuchen, wird bei einer Änderung der Zahl der anzurechnenden Kinder / Änderung des Einkommens auf schriftlichen Antrag die Gebühr ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Veränderung folgt. Die Veränderung ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten innerhalb eines Monats mitzuteilen. Wird die Frist nicht eingehalten, wird die Gebühr ab dem Monat der Bekanntgabe festgesetzt. Anzurechnende Kinder sind Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die im selben Haushalt leben.
- (4) Eine Aussetzung der Gebührenschuld erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann. Betriebsstörungen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, führen nicht zu einer Reduzierung der Benutzungsgebühren oder Schadensersatz.

(5) Die Gebühren werden für 12 Monate/Jahr erhoben.

### **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern, die gesetzlichen Vertreter bzw. die Sorgeberechtigten des in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kindes.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats bzw. mit der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Kündigung.
- (2) Die jeweilige Benutzungsgebühr ist zu Beginn des Monats zu entrichten
- (3) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2013 in Kraft.

Gärtringen, 25. Juni 2013

Weinstein  
Bürgermeister

Das Gebührenverzeichnis als Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gärtringen vom 25.06.2013

erhält folgende Fassung:

**Höhe der monatlichen Benutzungsgebühr ab 01.09.2017 bzw. ab 01.09.2018**

(bei Inanspruchnahme von maximal einem halben Monat wird nur die hälftige Monatsgebühr verrechnet.)

**1. Kindergarten**

1.1 Regelöffnungszeiten:

Für ein Kind aus einer Familie...	ab 01.09.17	ab 01.09.18
mit 1 Kind unter 18 Jahren	109,00 €	114,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	83,00 €	87,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	55,00 €	58,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	18,00 €	19,00 €

1.2 Verlängerte Öffnungszeit (VÖ) (6,5 Stunden Betreuungszeit)

Für ein Kind aus einer Familie...	ab 01.09.17	ab 01.09.18
mit 1 Kind unter 18 Jahren	131,00 €	138,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	100,00 €	105,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	65,00 €	68,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	21,00 €	22,00 €

1.3 Ganztagesbetreuung (10 Stunden Betreuungszeit)

Für ein Kind aus einer Familie...	ab 01.09.17	ab 01.09.18
mit 1 Kind unter 18 Jahren	330,00 €	347,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	251,00 €	264,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	164,00 €	172,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	54,00 €	57,00 €

1.4 Ferienbetreuung Kindergarten

	ab 01.09.17	ab 01.09.18
Ferienbetreuung im Kindergarten je angefangene Woche	30,00 €	32,00 €

**2. Kinderkrippe:**2.1 Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) (6,5 Std. Betreuungszeit)

Für ein Kind aus einer Familie...	ab 01.09.17	ab 01.09.18
mit 1 Kind unter 18 Jahren	347,00 €	364,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	256,00 €	269,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	172,00 €	181,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	67,00 €	70,00 €

2.2 Ganztagesbetreuung (10 Std. Betreuungszeit)

Für ein Kind aus einer Familie...	ab 01.09.17	ab 01.09.18
mit 1 Kind unter 18 Jahren	534,00 €	561,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	395,00 €	415,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	267,00 €	280,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	104,00 €	109,00 €

2.3 Ferienbetreuung Kinderkrippe

	ab 01.09.17	ab 01.09.18
Ferienbetreuung in der Kinderkrippe je angefangene Woche	74,00 €	78,00 €

2.4 TAKKI - Tagespflege bei einer Tagespflegeperson (TAKKI-Modell: indiv. Betreuungszeit):

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im selben Haushalt einer Familie leben.

Für ein Kind aus einer Familie...	ab 01.09.17	ab 01.09.18
mit 1 Kind unter 18 Jahren	9,85 €	10,34 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	7,27 €	7,63 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	4,91 €	5,16 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	1,92 €	2,02 €

### 3. Schule

#### 3.1 Verlässliche Grundschule

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im selben Haushalt einer Familie leben.

Für ein Kind aus einer Familie...	ab 01.09.17	ab 01.09.18
mit 1 Kind unter 18 Jahren	71,00 €	75,00 €
mit 2 Kindern unter 18 Jahren	60,00 €	63,00 €
mit 3 Kindern unter 18 Jahren	48,00 €	50,00 €
mit 4 und/oder mehr Kindern unter 18 Jahren	42,00 €	44,00 €

Eine tageweise Inanspruchnahme der Betreuung ist möglich. Dann gelten folgende Gebührensätze:

4 Tage: 80 % - 3 Tage: 60 % - 2 Tage: 40 % - 1 Tag: 20 %

#### 3.2 Nachmittagsbetreuung

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im selben Haushalt einer Familie leben und zusätzlich an dem erzielten Einkommen des Gebührenpflichtigen und seines Ehegatten/Lebensgefährten.

Ab 01.09.2017

	Positive Einkünfte nach § 2 EStG	Kind aus Fam. mit 1 Kind unter 18 J.	Kind aus Fam. mit 2. Kindern unter 18 J.	Positive Einkünfte nach § 2 EStG
Stufe 1	13.000 €	23,70 €	19,10 €	12,20 €
Stufe 2	16.000 €	29,30 €	22,40 €	14,50 €
Stufe 3	19.000 €	32,70 €	25,70 €	17,90 €
Stufe 4	22.000 €	39,40 €	30,20 €	21,20 €
Stufe 5	25.000 €	49,60 €	35,90 €	24,50 €

Stufe 6	28.000 €	57,40 €	42,60 €	29,00 €
Stufe 7	31.000 €	68,70 €	52,70 €	34,60 €
Stufe 8	41.000 €	82,20 €	61,70 €	40,10 €
Stufe 9	52.000 €	98,00 €	73,00 €	49,00 €
Stufe 10	und mehr	118,20 €	89,80 €	

Ab 01.09.2018

Stufe 1	13.000	24,90 €	20,10 €	12,80 €
Stufe 2	16.000	30,80 €	23,50 €	15,20 €
Stufe 3	19.000	34,30 €	27,00 €	18,80 €
Stufe 4	22.000	41,40 €	31,70 €	22,30 €
Stufe 5	25.000	52,10 €	37,70 €	25,70 €
Stufe 6	28.000	60,30 €	44,70 €	30,50 €
Stufe 7	31.000	72,10 €	55,30 €	36,30 €
Stufe 8	41.000	86,30 €	64,80 €	42,10 €
Stufe 9	52.000	102,90 €	76,70 €	51,50 €
Stufe 10	und mehr	124,10 €	94,30 €	62,10 €

Grundlage für die Berechnung des maßgebenden Einkommens ist die Summe der im vergangenen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes des Gebührenpflichtigen und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten/Lebensgefährten und zwar so, wie sie der Besteuerung zu Grunde gelegt worden sind.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkünften und mit Verlusten des Ehegatten findet nicht statt.

### 3.3 Ferienbetreuung Schule

	ab 01.09.2017 pro Tag	Ab 01.09.2018 pro Tag
Betreuung von 07.30 – 14.00 Uhr	3,24 €	3,37 €
Betreuung von 14.00 – 17.00 Uhr	2,16 €	2,25 €
Ganztagesbetreuung	5,41 €	5,63 €

## **4. Mittagessen Kindergarten und Schule**

### 4.1 Gebühr für das Mittagessen

Das Mittagessen kostet seit September 2012 in allen Kindertageseinrichtungen 3,90€. Das Essen muss von den Eltern per Internetplattform MensaMax bestellt/storniert werden.

Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 geändert durch Änderungssatzung vom 19.05.2015  
Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 geändert durch Änderungssatzung vom 31.05.2017